

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 34 (1944)

Heft: 23

Artikel: Hochzeitsbräuche im alten Bern

Autor: Lerch, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-641417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochzeitsbräuche im alten Bern

Während die bernische Landschaft einen bunten Reichtum an Hochzeitsbräuchen (und mehr noch an Taufbräuchen) aufzuweisen hat — so dass Gotthelf für seine Erzählungen aus dem ländlich-bernischen Volkstum immer wieder aus dem Vollen schöpfen konnte — scheint die Bevölkerung der Hauptstadt hierin immer bedeutend prosaischer und nüchterner gewesen zu sein. Selbstverständlich gestalteten sich die Hochzeitsfeiern mit allem Dazugehörigen je nach der gesellschaftlichen Stellung der Feiernden wesentlich verschieden.

Wenn ein Mädeli oder Kätheli vom Lande — nach etlichen Dienstjahren als Kammermeitli, Köchin oder Meitli schlechthin in einem burgerlichen Haushalt — einem ehrsamem, biedern Handwerker oder einem schlichten Bedienten die Hand zum Ehebunde reichte (« ins lange Jahr dingte »), so legte es sicherlich Wert darauf, die bedeutsamen Einzelheiten des grossen Tages und der daraufhinzielenden Vorbereitungen so zu gestalten, wie es daheim der altüberlieferte Brauch verlangte. Gewiss schenkte auch das zur städtischen Madelon gewordene Mädi, das in eine Catton verwandelte Käthi dem Bräutigam das Hochzeitshemd, um von ihm als Gegenleistung mit den Hochzeits-schuhen beglückt zu werden. Und diese beiderseitigen Gaben mussten von währschafter Qualität sein, wie es sich geziemte, wenn man sich in der « grossen Kilchen », im Münster, zusammengegeben liess.

Mit den kirchlichen Handlungen im Münster hatte es übrigens damals seine besondere, recht eigenartige Bewandtnis. So hatte sich die Forderung herausgebildet, dass man im Münster getauft sein müsse, um später die Wählbarkeit in den Grossen Rat zu besitzen. Eltern, die für längere Zeit von Bern abwesend waren, liessen wenigstens vorsorglicherweise ihre Knäblein im Taufbuche des Münsters einschreiben; bei Mädchen nahm man es weniger genau.

Ganz anders war es mit den Trauungen. Die burgerliche Bevölkerung anfänglich nur der bessern, bald aber überhaupt aller Stände, pflegte nicht im Münster Hochzeit zu feiern, und überhaupt nicht in einer städtischen Kirche — so dass die städt-bernischen Pfarrer im späteren 17. und im 18. Jahrhundert gar keine « Burger-Eherodel », keine burgerlichen Trauungsregister führten. Im Münster heirateten damals nur Nichtburger. Darunter befanden sich nebst bescheidenem Hausleute- und Handwerkervolk, nebst Bedienten und Pächtern auch zahlreiche ländliche Paare aus hablichen Familien. Die Burgerschaft dagegen liess sich draussen auf dem Lande trauen. Und oft genug mag es vorgekommen sein, dass etwa des Ammanns Sohn von Muri, Bolligen, Bümpliz oder Kôniz mit seiner Auserwählten im Blütenkranze und begleitet von einem frohen Hofstaate von Freunden und Gästen — dass eine solche Gesellschaft auf hochzeitlicher Fahrt zur Stadt den gelassen dahintrabenden Kutschen einer nicht minder frohen und aufgeräumten städtischen Hochzeitgesellschaft begegnete, die sich zu einer Trauung nach der Kirche eben jenes Dorfes begab, von dem der bürgerliche Brautzug kam... und da mag denn etwa der sinnige Vergleich mit dem Kinderspiele, genannt « Bäumli tuusche », gefallen sein.

Oft genug bestand die Eskorte des bürgerlichen Brautpaars aus währschaft herausgeputzten Bauernsöhnen zu Pferde, womöglich gar in schmucker Dragoneruniform. Ein derartiger Aufritt scheint namentlich im rossreichen und auch sonst wohlhabenden Fraubrunnenamt beliebt gewesen zu sein; man zeigte bei passender Gelegenheit gar nicht ungern, dass man's habe und vermöge. Es geht die recht gut beglaubigte Mär, dass irgend einmal im goldenen 18. Jahrhundert die berittenen Teilnehmer eines solchen Brautzuges allen Ernstes versucht hätten, hoch zu Ross im Münster einzuziehen. Den eindringlich-väterlichen Ermahnungen des erschrockenen Sigristen soll es dann aber gelungen sein, sie davon abzuhalten, wobei auch die Nähe des Chorhauses mitgewirkt haben mag, allwo das gestrenge Oberchorgericht waltete. Besagte Behörde pflegte bei Hand-

lungen, die an den Ernst alles Kirchlichen rührten, nicht zu fackeln und auch nicht nach Vorzügen des Ranges und des Reichtums zu fragen.

Schon damals mag es im Münster dann und wann zu den « Massentrauungen » — will sagen, zu der notgedrungen etwas summarischen Abfertigung eines halben Dutzends oder Dutzends von Brautpaaren — gekommen sein, die auch unsere Zeit noch gekannt hat.

Nach der Feier begab man sich in eindrucksvoll angeordnetem Zuge zum Festmahl in eine standesgemässen Gastwirtschaft, entweder auf eine der vielegepriesenen und wohlversehnen Zunft- oder Gesellschaftsstuben (etwa zu Schmieden, Pfistern, Mohren, Mittelleuen) oder dann je nach heimatlichem Range und nach Kasse in den vornehmen « Falken », in die « Krone » oder doch in den « Adler » oder den « Schlüssel »; auf jeden Fall zu einem Gastgeber, der aus vielfacher Erprobtheit wusste, was sich bei selbstbewussten Gästen ziemte. Denn an den Hochzeiten der hablichen Bauernjugend wurden bedeutende Ansprüche sowohl an Speise und Tranksame, als auch an die Aufmachung der Festtafel und aller Zubehör gestellt.

Während so des Ammanns Sohn von Bhäbigen und des Kirchmeiers Tochter von Rychenmatt bei « Taateren » (Torten) und Pasteten tafelten, erfreuten sich Junker Tobias Lombach und seine junge Frau Salome im wohlberühmten Landgasthof an bürgerlicher Edelkost — und recht wahrscheinlich gehen die noch vor kurzem weit über die schwarzroten Grenzpfähle hinaus berühmten, derzeit aber sozusagen der Geschichte angehörenden, sonntäglichen bernischen Landgasthof-Menüs auf diese einstigen Hochzeitsessen zurück. Als ganz rarer und darum besonders geschätzten Leckerbissen marschierte dann und wann, nämlich wenn es ganz hoch hergehen sollte, alter Emmentaler oder Oberländer Bergkäse auf.

So gestaltete die begüterte Jugend, einerlei ob städtisch oder ländlich, auf ihre Weise das Hochzeitsfest zu einem lebhaften, trotz aller Sittenmandate bunten und mitunter etwas geräuschvollen Anlasse mit möglichster Prachtentfaltung. Bei kleinen Leuten wickelte sich der hochgemute Ehrentag notgedrungen bescheidener ab. Aber auch der schlichteste Bernburger, der in einem der vielen untergeordneten Staatsämter und Aemtlein sein nüchternes Auskommen fand, zog zur Hochzeit aufs Land hinaus, und der Einsegnung durch den Ortspfarrer im Dorfkirchlein folgte das trauliche Festmahl, wenn nicht just im stolzen « Leuen » oder « Bären », so doch an einer Gaststätte, wo es vielleicht an Prunk, nicht aber an Qualität und Quantität gebrach.

Beim frohen Plaudern — besonders wenn (seit etwa 1700/1720) der neumödische, braungoldene Zaubertrank des Orients, der Kaffee, die Zünglein namentlich der Frauenwelt löste — mochte man unter manch anderem Ueberstandenen auch der nun schon ferne zurückliegenden Förmlichkeiten gedenken, die zum Abschluss der Ehe notwendig gewesen waren. In dieser Hinsicht bestand zwischen Stadt und Land ein recht auffälliger Unterschied. Auf dem Lande musste sich das Brautpaar an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen von der Kanzel verkünden lassen, und den vorlauten oder gar boshaften Aeusserungen des Aufsehens, das jede solche Verkündung hervorrief, entzog man sich dadurch, dass aus den betreffenden (dann und wann auch « betroffenen ») Häusern an diesen Sonntagen niemand die Kirche besuchte.

In der Stadt dagegen fiel, soweit es die Burgerschaft betraf, das Verkünden weg. Das Brautpaar holte sich einfach beim Oberchorgericht (im untersten Hause der Stift am Münsterplatz) einen Schein, der den Beiden die Bewilligung erteilte, an einem beliebigen Orte im Bernbiet « Kirchenrecht zu thun »: sich einsegnen zu lassen.

In dem bunten Reigen städtischer Ehekandidatinnen sind zwei besondere Erscheinungen sinnender Betrachtung wert: die Theologenbräute und die Barettiltöchter.

Die bernische Geistlichkeit rekrutierte sich in der guten alten Zeit aus der Bürgerschaft der Hauptstadt und der Landstädtchen Thun, Burgdorf, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Brugg. Das Landvolk war in der Regel von der geistlichen Laufbahn ausgeschlossen, hauptsächlich deswegen, weil im Dorfe keine Möglichkeit zur Erlangung der notwendigen Elementar-Vorbildung bestand; doch wurden gelegentlich für besonders begabte Bauernsöhne aus gutem Hause auch Ausnahmen gemacht. Von der Berner Bürgerschaft stellten die Familien mittleren und bescheidenen Ranges das Hauptkontingent der Geistlichkeit; für den Sohn eines ehr samen Handwerkers gab es kaum ein lockendes Ziel, als das Amt eines Pfarrers, in welchem er, Rechtschaffenheit, Tüchtigkeit und Rechtgläubigkeit vorausgesetzt, die höchste Stelle, diejenige des Dekans am Berner Münster, zu erreichen hoffen durfte. Allerdings war das ein in weiter Ferne liegendes Ziel, und nur wenige konnten es erreichen. Mancher wackere Kandidat der Theologie musste oft mehrere Jahre auf seine erste Anstellung warten, und mit ihm harrte die Liebste. War das ein banges, sehndes Hoffen auf jede freigewordene Stelle — und war das dann ein Jubeln, wenn aus dem Rathause die Nachricht kam, die Regierung habe die «Pfrund» zu Bhäbigen oder Rychenmatt mit dem Kandidaten Soundso besetzt! Nun rasch zum Oberchorgericht, die Kopulationsbewilligung zu holen — dann die Hochzeit in ländlicher Stille — und dann der Aufzug im neuen Wirkungskreis! Zum Aufzug des neuen Pfarrherrn pflegte die Regierung grosszügig einen wohlbemessenen Kostenzuschuss zu verabfolgen.

Es in etwas anderer Weise plötzliche und unerwartete, sehr schnelle Entwicklung der Ereignisse bildete meist die Gattenwahl der Barettiltöchter — so geheissen, weil die Braut ihrem Gatten das Barett, die Kopfbedeckung des Grossratsmitgliedes, sozusagen in die Ehe brachte.

Alle paar Jahre musste nämlich die Zahl der Grossratsmitglieder durch Ersatzwahlen auf die reglementarische Höhe von

299 gebracht werden. Als Wahlbehörde amtete die 27köpfige Regierung, ergänzt durch 16 ältere Grossräte, gewesene Landvögte, die «Sechszeher». Es hatte sich dabei die Gewohnheit herausgebildet, dass sämtliche 43 Wahlherren, nebst einigen andern höhern Beamten, je einen Kandidaten «nominieren», d. h. vorschlagen durften; diese Kandidaten galten dann als gewählt, ohne noch die komplizierte und mitunter gefährliche Prozedur des eigentlichen Wahlverfahrens durchmachen zu müssen.

«Nominiert» wurden selbstverständlich Söhne, Schwiegersöhne und Neffen. Die von seiten der Ratsherren zu erwartenden Nominierungen waren meist schon geraume Zeit zum voraus kein Geheimnis mehr. Anders bei den Sechszehern. Ihre Namen wurden jeweilen erst am Mittwoch nach Ostern, dem Tage ihrer Erwählung, bekannt, und nun war demjenigen, der sich die Nomination durch einen der neuen Sechszeher sichern wollte, höchste Eile geboten; denn schon zwei Tage später, am Freitag, mussten die Ersatzwahlen für den Grossen Rat stattfinden. Hatte ein neuer Sechszeher eine Tochter von sechszehn oder mehr Lenzen, so wurde diese nun ungesäumt von einer glänzenden Reihe von Anbetern umworben, die plötzlich ihre grosse, brennende Liebe zu der Tochter erkannten, die ein Barett zu vergeben hatte. Selbstredend trafen die Eltern, auch etwa der Vater allein, die entscheidende Wahl, und dabei sprachen mancherlei Rücksichten ein gewichtigeres Wort als die Zuneigung des Töchterleins, das denn auch in vielen Fällen gar nicht erst befragt wurde. Doch wusste die Liebe auch damals schon erfinderisch zu machen, und oft genug erstritt sie sich ihre Rechte auch auf dem vielgewundenen, dörnreichen Pfade strenger Staatsraison. Es geht die Sage, die meisten der auf diesem doch recht ungewöhnlichen Wege geschlossenen Ehen seien nach kürzerer oder längerer Frist zu glücklichen geworden, dank der sorgfältigen und zielbewussten Erziehung, die in den burgerlichen Häusern die Regel bildete. Denn damals wie heute war es der Charakter, der die Ehe baute und das Glück begründete.

C. Lerch.

Fünfzig Jahre Mitteleuropäische Zeit in der Schweiz

Es ist nunmehr ein halbes Jahrhundert verflossen, seit in der Schweiz die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) eingeführt worden ist. Dadurch wurde die damals gebräuchliche Berner Zeit aufgehoben. Ausschlaggebend für den Anschluss der Schweiz an die MEZ (mehrere Staaten hatten diese bereits eingeführt) war der Umstand, dass das Gebiet unseres Landes zum weitaus grössten Teil auf der mitteleuropäischen Zone lag und der wirtschaftliche Verkehr sich zur Hauptsache mit jenen Staaten abwickelte, welche dieser Zonenzeit bereits angehörten.

Obwohl damals die Einführung im allgemeinen als eine segensreiche Errungenschaft im friedlichen Völkerverkehr freudig begrüßt wurde, konnte es andererseits aber kaum überraschen, wenn diese Neuerung da und dort gewissen Vorurteilen begegnete und das bürgerliche Leben sich daher nicht so schnell daran gewöhnte.

Die Vereinheitlichung der Zeitmessung begann in der Schweiz erst mit der Inkraftsetzung der Bundesverwaltung vom Jahre 1848, weil die Einführung der eidg.

Post und des eidg. Telegraphen die Einsetzung einer gesetzlichen, eidgenössischen oder sogenannten Bernerzeit notwendig machte. Letztere wurde als Landeszeit angenommen und vom Jahre 1851 an eingeführt. Nebenbei bemerkt, gab es vor diesem Datum keine horometrische Einheitlichkeit. Jede Ortschaft, richtete die öffentlichen und privaten Uhren nach dem wahren Mittag ihres Meridians mit Hilfe der Sonnenuhren. Früher, als die Stunde noch nicht telegraphisch gemeldet wurde, mussten sich die Uhrmacher nach der Sonnenuhr richten. Diese spielten neben den mechanischen noch lange eine bedeutende Rolle. Zur praktischen Stundenmessung brauchte man häufig die Sanduhr. Uebrigens wurde das System der horae incipiae wenn auch nicht offiziell, so doch praktisch besonders auf dem Lande, sogar bis heute beibehalten, läutet doch die Mittagsglocke vielerorts statt um Mittag, um 11 Uhr. Im Jahre 1780 nahm Genf als erste Schweizerstadt eine mittlere Mittagszeit an Stelle des wahren Mittags an.

Während der letzten Jahre vor 1894 war

die Zonenzeit in den meisten Ländern als Einheitszeit eingeführt worden. In der Schweiz hatten sich National- und Ständerat damit befasst und es dem Bundesrat anheimgestellt, die MEZ auch in unserem Lande einzuführen. Unterm 11. Dezember 1893 erliess der Bundesrat an sämtliche eidgenössischen Stände und die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften ein Kreisschreiben, worin der Beschluss bekanntgegeben wurde, dass bei den Verwaltungen der schweiz. Verkehrsanstalten (Posten, Telegraphen, Eisenbahnen und Dampfschiffen) vom 1. Juni 1894 an die Berner Zeit durch die MEZ (als die Zeit des 15. Grades östlich von Greenwich) ersetzt werde. Diese Verwaltungen wurden eingeladen, zur Mitternacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1894 die Zeiger ihrer Dienstuhrn um eine halbe Stunde vorrücken zu lassen. In einer späteren Bundesratsverhandlung (11. Mai 1894) erklärte der Bundesrat die MEZ auf 1. Juni für die gesamte Bundesverwaltung als allein massgebend. — Im Jahre 1919 ging man in den öffentlichen Verwaltungen unseres Landes zur Stundenzählung 1 bis 24 über.